

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 14. Mai 2008

**INHALT:**

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8208 für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn u. Friedhof, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82 (Teil), Gemarkung Percha; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches und als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8158, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenbergweg, Dinarstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße u. Almeidaweg, betr. Fl.Nrn. 461/25 und 461/26, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches
- ▼ 1. Bebauungsplan Nr. 8176 als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Lebensmittelverbrauchermarktes und eines Elektrofachmarktes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522 und 523 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg 2. 29. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich der Weilheimer Straße, westlich der Emslander Straße, betr. die Fl.Nrn. 522, 523 (Teil) und 518 (Teil), Gemarkung Starnberg Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2008

Starnberg), den Gemeinden Gauting (Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting) und Krailling (Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling), in der Stadt Starnberg (Vogelanger 2, 82319 Starnberg) sowie im Internet unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden: In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen der Genehmigung des Landratsamtes Starnberg, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
  3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
  4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,
- oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auf-

lagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Starnberg anders entschieden wird. Das Landratsamt Starnberg kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern. Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

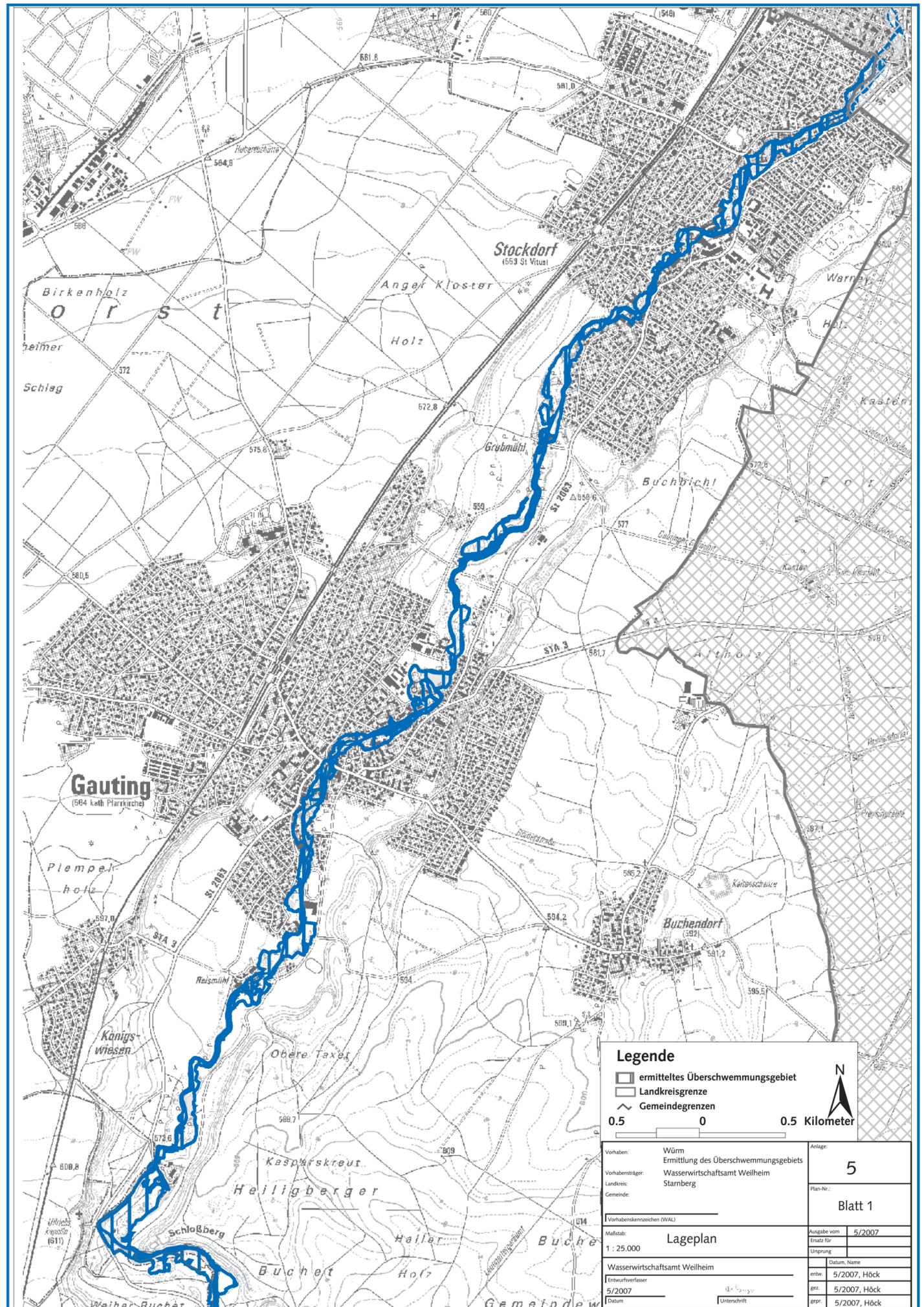
Fortsetzung nächste Seite >>>

◆ **Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für die Würm im Landkreis Starnberg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtsplänen M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 bzw. 1:5.000 können im Landratsamt Starnberg (Strandbadstraße 2, 82319



**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
Telefon 08151 148-475  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 14. Mai 2008

Seite 2

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden. Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Starnberg, in bestimmten Fällen von der Regierung von Oberbayern überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Starnberg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

## Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/uegw/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Starnberg, 07.05.2008  
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8208 für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn u. Friedhof, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82 (Teil), Gemarkung Percha Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 30.04.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **26.05.2008 bis 10.06.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Streichung der Buchstaben „etc.“ in den Festsetzungen Ziffer I.3.
- Ergänzung der Festsetzung Ziffer I.4. durch „die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet“
- Festsetzung eines Doppelhauses.

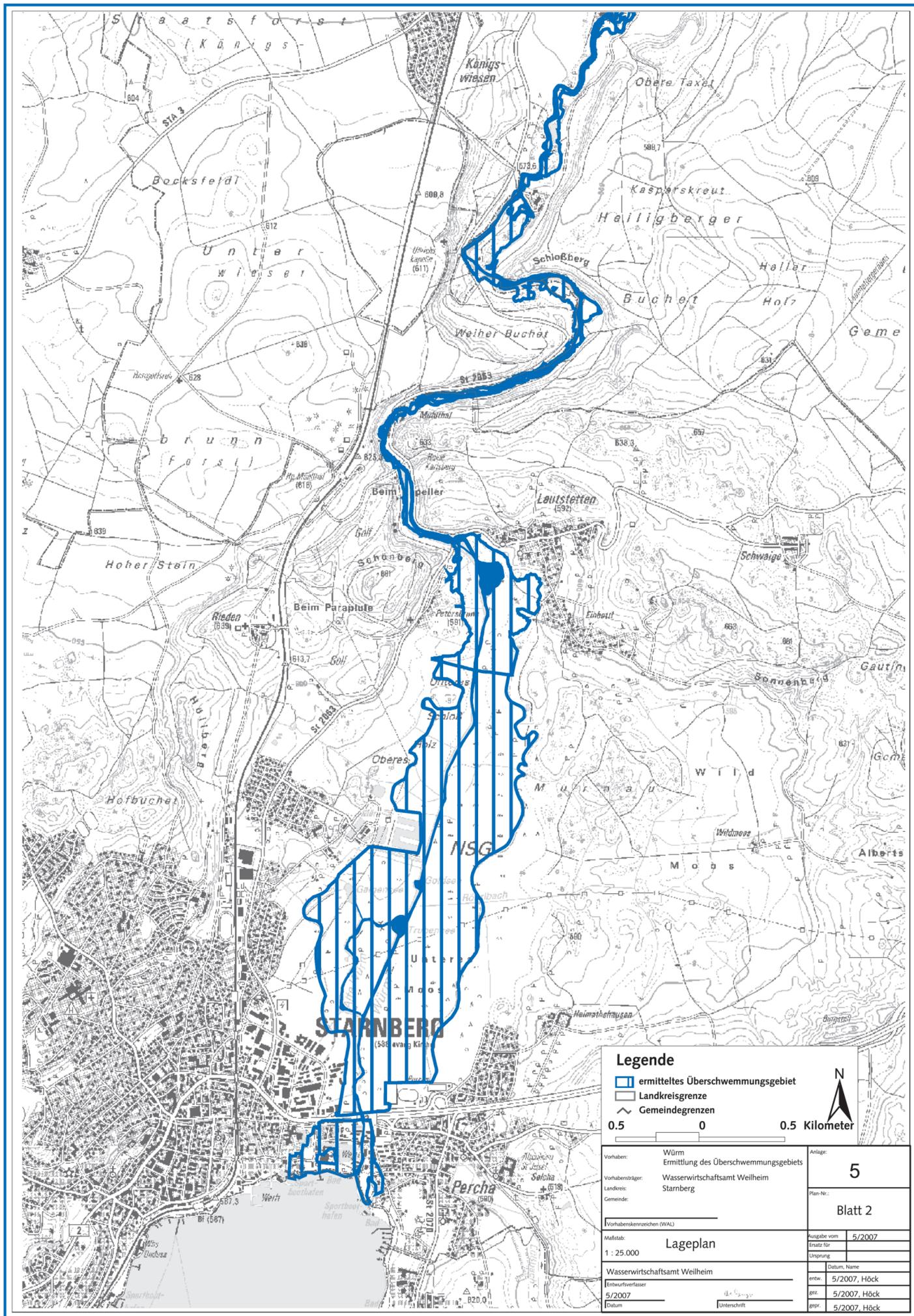
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 06.05.2008  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### ◆ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergsschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches und als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 17.04.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **26.05.2008 bis 10.06.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Aufnahme von wasserwirtschaftlichen Hinweisen,
- Aufnahme von Sichtdreiecken als Hinweis,
- Aufnahme von Hinweisen zu Anforderungen an Zufahrten und zur Entwässerung;
- Vermaßung der Zwischenräume zwischen Grundstücksgrenze und Bauraum im Bereich der verkürzten Abstandsflächen,
- Festsetzungen zur Grundfläche der Tiefgarage sowie zur Überschreitungsmöglichkeit der Grundfläche für sonstige Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 der Baunutzungsverordnung,
- Festsetzung zur Wandhöhe,
- Festsetzung zur Stellplatzanzahl,
- Festsetzungen zur Lärminderung und zur Blendungsverhinderung durch die Tiefgaragenausfahrt,



– Festsetzung zum Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage für die Tiefgarage.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.  
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 06.05.2008  
**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8158, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße u. Almeidaweg, betr. Fl.Nrn. 461/25 und 461/26, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 03.04.2008 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Bebauungsplan ist erforderlich, zur Festsetzung von 3 Bauräumen auf den oben genannten Grundstücken.



Starnberg, 07.05.2008  
**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

◆ **1. Bebauungsplan Nr. 8176 als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Lebensmittelverbrauchermarktes und eines Elektrofachmarktes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522 und 523 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg**  
**2. 29. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich der Weilheimer Straße, westlich der Emslander Straße, betr. die Fl.Nrn. 522, 523 (Teil) und 518 (Teil), Gemarkung Starnberg**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 17.04.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 26.05.2008 bis 27.06.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbaudirektor, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Be-

bauungsplan unberücksichtigt bleiben.  
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 07.05.2008  
**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

**Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land**

**Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**  
Der Haushaltsplan wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **€ 701.250,00** auf **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **€ 0,00** festgesetzt.

**§ 2**  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf **€ 409.566,—** festgesetzt.  
Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandsatzung.

**§ 5**  
Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushalts-

plan wird auf **€ 10.226,—** festgesetzt.

**§ 6**  
Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Starnberg, 02.04.2008  
**Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land – Karl Roth, Verbandsvorsitzender**

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 14.05.2008 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes **während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.**



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe  
Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
**www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.  
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
**www.lk-starnberg.de/kijufa**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.